

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/7506 —

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Russischen Föderation über die
gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen

A. Problem

Die aus Anlaß der Erdbebenkatastrophe in Armenien 1988 begonnene und danach intensivierte Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der ehemaligen Sowjetunion auf dem Gebiet der grenzüberschreitenden Katastrophenhilfe soll auch mit der Russischen Föderation fortgesetzt und durch die Schaffung einer rechtlichen Grundlage erleichtert werden. Abkommen mit inhaltlich gleicher Zielsetzung wurden mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxemburg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980, der Schweiz am 28. November 1984, Dänemark am 16. Mai 1985 und Österreich am 23. Dezember 1988 unterzeichnet und sind zwischenzeitlich ratifiziert worden. Das Hilfeleistungsabkommen mit den Niederlanden wurde am 7. Juni 1988 unterzeichnet.

B. Lösung

Das am 16. Dezember 1992 unterzeichnete Abkommen trifft die erforderlichen Regelungen. Es soll die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder schweren Unglücksfällen fördern, insbesondere durch Festlegung von Ansprechstellen, Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs von Personen und Sachen, Regelung von Schadensersatz und Haftung, Ermöglichung des teilweisen oder vollständigen Verzichts auf Kostenerstattung sowie durch Verstärkung der

Zusammenarbeit in der Praxis und des Informationsaustausches über Gefahren. Mit dem vorgelegten Vertragsgesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erhalten.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Die Vertragspartner können voneinander die jeweils entstandenen Kosten zur Erstattung anfordern. Die Vereinbarung sieht jedoch auch die Möglichkeit des gegenseitigen Verzichts auf Kostenerstattung bei Hilfeleistungen wegen der humanitären Zielsetzung des Abkommens vor. Diese Regelung läßt erwarten, daß sich die Aufwendungen beider Vertragsparteien für wechselseitig gewährte Hilfe über einen längeren Zeitraum gesehen ausgleichen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. Dezember 1992 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Russischen Föderation über die gegenseitige Hilfeleistung bei Katastrophen oder schweren Unglücksfällen — Drucksache 12/7506 — anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1994

Der Innenausschuß

Wolfgang Lüder

Stellvertretender Vorsitzender

Erika Steinbach

Berichterstatlerin

Bernd Reuter

Berichterstatter

Dr. Burkhard Hirsch

Bericht der Abgeordneten Erika Steinbach, Bernd Reuter und Dr. Burkhard Hirsch

Der Gesetzentwurf ist vom Deutschen Bundestag in seiner 233. Sitzung am 16. Juni 1994 in erster Lesung beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen worden, der den Gesetzentwurf zur Kenntnis genommen hat. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. Juni 1994 beraten.

Der Innenausschuß empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Er begrüßt nachdrücklich die mit dem zu ratifizierenden Abkommen verfolgte Zielsetzung, die Zusammenarbeit von Nachbarstaaten bei der Bekämpfung von Katastrophen und schweren Unglücksfällen zu erleichtern und auf klare rechtliche Grundlagen zu stellen.

Abkommen mit inhaltlich gleicher Zielsetzung wurden schon mit Frankreich am 3. Februar 1977, Luxem-

burg am 2. März 1978, Belgien am 6. November 1980, der Schweiz am 28. November 1984, Dänemark am 16. Mai 1985 und Österreich am 23. Dezember 1988 unterzeichnet. Diese Abkommen sind bereits ratifiziert worden.

Der Innenausschuß unterstützt die Absicht der Bundesregierung, gleichartige Abkommen auch mit weiteren Nachbarstaaten abzuschließen, da die gegenseitige Hilfeleistung über Staatsgrenzen hinweg nicht nur das Zusammengehörigkeitsgefühl der Völker fördert, sondern darüber hinaus auch im Interesse einer möglichst effektiven Katastrophenbewältigung liegt.

Er begrüßt deshalb das Hilfeleistungsabkommen mit den Niederlanden, das am 7. Juni 1988 unterzeichnet wurde. Ein Abkommen mit der Republik Litauen wurde am 14. April 1993 paraphiert. Weitere Abkommen mit der Republik Polen und der Tschechischen Republik werden vorbereitet.

Bonn, den 23. Juni 1994

Erika Steinbach

Berichterstellerin

Bernd Reuter

Berichterstatter

Dr. Burkhard Hirsch